

Aushang am 18.02.2022 um 12:00 Uhr

Aushangort: Zeiterfassungsterminal HV Haupteingang

Ende des Aushangs am 04.04.2022 um 18:00 Uhr

Wahlausschreiben für die Wahl des Betriebsrats im Betrieb der Stadtwerke Essen AG

In unserem Betrieb Stadtwerke Essen AG soll nach den Vorgaben des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) ein Betriebsrat gewählt werden. Das hierzu notwendige Wahlverfahren wird mit Erlass dieses Wahlausschreibens am heutigen Tag, dem 18.02.2022 eingeleitet (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Wahlordnung – WO).

Die Wahl des Betriebsrats findet am 01.04.2022 und 04.04.2022 statt.

Die Wahllokale befinden sich am Wahltag 01.04.2022

Hafen, Hafenstr. 239-247: 05:30 Uhr bis 09:00 Uhr, 1. OG Raum 108

Betrieb Nord, Twentmannstr. 151: 05:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Sozialraum

Zählerbetrieb und Infralogistik Westuferstr. 15: 05:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Sozialraum

Hauptverwaltung, Rüttenscheider Str. 27-37: 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr, EWB EN 22

Die Wahllokale befinden sich am Wahltag 04.04.2022

Hafen, Hafenstr. 239-247: 05:30 Uhr bis 09:00 Uhr, 1. OG Raum 108

Betrieb Nord, Twentmannstr. 151: 05:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Sozialraum

Zählerbetrieb und Infralogistik Westuferstr. 15: 05:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Sozialraum

Hauptverwaltung, Rüttenscheider Str. 27-37: 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr, EWB EN 22

Der zu wählende Betriebsrat besteht insgesamt aus 13 Mitgliedern.

Da im Betrieb 180 Frauen und 621 Männer beschäftigt sind, ist die Gruppe der Frauen in der Minderheit. Nach § 15 Abs. 2 BetrVG muss das in der Minderheit befindliche Geschlecht im Betriebsrat mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein, wenn der Betriebsrat aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Daher müssen mindestens 3 Betriebsratssitze durch Frauen besetzt werden.

Alle wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen ab Erlass dieses Wahlausschreibens Wahlvorschläge in Form von Vorschlagslisten beim Wahlvorstand (Adresse am Ende dieses Wahlausschreibens) einzureichen. Für die Wahl können nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die fristgemäß eingereicht werden. Die Frist zur Einreichung endet am 04.03.2022 um 12:00 Uhr. Bitte beachten Sie auch die weiter untenstehenden Hinweise zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Weitere Hinweise zur Betriebsratswahl

Wer ist wahlberechtigt?

Für die Wahl des Betriebsrats wahlberechtigt sind gemäß § 7 BetrVG alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Betriebs, die am letzten Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Als Arbeitnehmer gelten gemäß § 5 Abs. 1 BetrVG alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des

Gesetzes. Wahlberechtigt sind weiterhin Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers, die unserem Betrieb zur Arbeitsleistung überlassen werden (Leiharbeitnehmer), sofern sie hier länger als drei Monate eingesetzt werden (§ 7 Satz 2 BetrVG). Als Arbeitnehmer gelten ferner Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten sowie Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes einschließlich der zur Berufsausbildung Beschäftigten, die in Betrieben privatrechtlich organisierter Unternehmen tätig sind (§ 5 Abs. 1 Satz 3 BetrVG).

Wer ist wählbar?

Wählbar sind alle wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unseres Betriebs, die am letzten Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb seit mindestens sechs Monaten angehören. Auf diese sechs Monate Betriebszugehörigkeit werden auch Zeiten angerechnet, in denen die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer unmittelbar vorher einem anderen Betrieb unseres Unternehmens oder Konzerns angehört haben (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BetrVG). Leiharbeitnehmer sind, auch wenn sie wahlberechtigt sind, nicht wählbar.

Wählerliste

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit setzen nach § 2 Abs. 3 WO voraus, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **in die Wählerliste eingetragen** sind. **Deshalb bitten wir Sie um eine Überprüfung dieser Voraussetzung.**

Die Wählerliste liegt zusammen mit dem Text der **Wahlordnung** in den jeweiligen Sekretariaten aus und kann dort eingesehen werden.

Ein Abdruck der Wählerliste kann außerdem im Intranet unter

„Das Unternehmen – Betriebsratswahlen 2022“ eingesehen werden.

Sollten Unrichtigkeiten der Wählerliste festgestellt werden, so ist gegen die Wählerliste Einspruch einzulegen. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste müssen gemäß § 4 WO innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Erlass dieses Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Frist für Einsprüche endet am 04.03.2022 um 12:00 Uhr.

Die Anfechtung der Wahl durch die Wahlberechtigten ist ausgeschlossen, soweit sie darauf gestützt wird, dass die Wählerliste unrichtig ist, wenn nicht zuvor aus demselben Grund ordnungsgemäß Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste eingelegt wurde. Dies gilt nicht, wenn die anfechtenden Wahlberechtigten an der Einlegung eines Einspruchs gehindert waren. Die Anfechtung durch den Arbeitgeber ist ausgeschlossen, soweit sie darauf gestützt wird, dass die Wählerliste unrichtig ist und wenn diese Unrichtigkeit auf seinen Angaben beruht.

Wahlvorschläge/Vorschlagslisten

Die Wahl erfolgt auf der Basis von Wahlvorschlägen, die dem Wahlvorstand als Vorschlagslisten einzureichen sind. Alle Wahlberechtigten sind deshalb aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen ab Erlass dieses Wahlausschreibens Vorschlagslisten beim Wahlvorstand (Adresse am Ende dieses Wahlausschreibens) einzureichen. Für die Wahl können nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die fristgemäß eingereicht werden. **Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet am 04.03.2022 um 12:00 Uhr.**

Die Stimmabgabe ist an die eingereichten Vorschlagslisten gebunden. Es können deshalb nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewählt werden, die in einer fristgemäß eingereichten und gültigen Vorschlagsliste genannt werden.

Jede Vorschlagsliste muss von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterzeichnet sein (fünfzig sind immer ausreichend). Das bedeutet für unseren Betrieb, dass jede Vorschlagsliste **von mindestens 50 wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unterzeichnet sein muss**, damit sie berücksichtigt werden kann (§ 14 Abs. 4 BetrVG).

Auch im Betrieb vertretene Gewerkschaften können Wahlvorschläge einreichen. Diese müssen **von zwei Beauftragten dieser Gewerkschaft unterzeichnet** sein (§ 14 Abs. 5 BetrVG).

Jede Vorschlagsliste soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind (§ 6 Abs. 2 WO). Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sollen die einzelnen Organisationsbereiche und die verschiedenen Beschäftigungsarten in unserem Betrieb berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 3 WO).

In jeder Vorschlagsliste sind die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung im Betrieb aufzuführen (§ 6 Abs. 3 WO). Jede Vorschlagsliste hat die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in die Liste – durch eigenhändige Unterschrift – (§ 6 Abs. 3 Satz 2 WO) sowie die notwendige Anzahl an Stützunterschriften zu enthalten bzw. sie sind ihr (mit eindeutiger Bezugnahme auf die betreffende Vorschlagsliste, am besten zusammengetackert) beizufügen.

Jede Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen sein (§ 7 Abs. 2 Satz 1 WO). Zudem soll eine/einer der Stützunterzeichner/innen als Listenvertreter/-vertreterin bezeichnet werden. Der/die Listenvertreter/-vertreterin ist Ansprechpartner/Ansprechpartnerin bei Rückfragen oder Erklärungen des Wahlvorstands (§ 6 Abs. 4 WO).

Musterformulare für Vorschlagslisten können beim Wahlvorstand angefordert werden.

Außerdem sind Musterformulare für Vorschlagslisten im Intranet unter

„Das Unternehmen – Betriebsratswahlen 2022“ zu finden.

Wird nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, erfolgt die Wahl als Mehrheitswahl (Personenwahl). Werden mehr als eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, findet Verhältniswahl (Listenwahl) statt.

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die gültigen Vorschlagslisten werden spätestens am 25.03.2022, eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe, bis zum Abschluss der Stimmabgabe ausgehängt. Außerdem sind sie im Intranet unter

„Das Unternehmen – Betriebsratswahlen 2022“ hinterlegt.

Schriftliche Stimmabgabe/Briefwahl

Wahlberechtigte, die am Wahltag wegen ihrer Abwesenheit vom Betrieb verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten **auf ihr Verlangen hin** die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen (§ 24 Abs. 1 WO). Entsprechende Anforderungen sind rechtzeitig vor dem Wahltag und unter Angabe der privaten Postanschrift an die unten genannte Anschrift des Wahlvorstands zu richten.

Für die an der Wahl beteiligten Betriebsteile bzw. für die Personenkreise hat der Wahlvorstand die Durchführung der schriftlichen Stimmabgabe beschlossen.

- Gestellte MA der Wassergewinnung
- Gestellte MA vom ESH
- MA der Langenberger Str. Abt. 7E-3
- MA Schichtbetrieb – TIZ und Rohrnetzwerke
- Langzeiterkrankte
- MA im Mutterschutz
- MA in Elternzeit
- MA in Pflegezeit

Aufgrund der Situation rund um das neuartige Corona-Virus hat der Wahlvorstand auch für folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Durchführung der schriftlichen Stimmabgabe beschlossen:

- MA Hafen
- Gestellte MA von der Infralogistik
- MA Zählerbetrieb Abt. 8-4
- MA, die eine Verpflichtungserklärung zur Mobilen Arbeit bis zum 31.01.2022 unterschrieben haben.

Die entsprechenden Wahlunterlagen gehen den dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unaufgefordert zu.

Wir möchten darauf hinweisen, dass nach wie vor die Möglichkeit besteht, vor Ort zu wählen.

Öffentliche Stimmauszählung

Nach Ende der Stimmabgabe findet die öffentliche Stimmauszählung

am 04.04.2022

ab 14:00 Uhr

im EWB Rüttenscheider Str. 27-37, Besprechungsraum Staffelgeschoss

statt.

Betriebsanschrift des Wahlvorstands

Wahlvorschläge, Einsprüche oder sonstige Erklärungen zum Wahlverfahren sind gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben. Dieser ist unter der folgenden Anschrift zu erreichen:

Wahlvorstand

Stadtwerke Essen AG

Witteringstr. 7-9

45130 Essen

Tel.: 0201/800-1611

E-Mail: wahlvorstand2022@stadtwerke-essen.de

Das Büro des Wahlvorstands ist mittwochs von 10.00 Uhr bis 12:00 Uhr und Freitag, den 04.03.2022 von 09:00 bis 12:00 Uhr besetzt.

Für Fragen ist Detlef Kühnen zusätzlich dienstags von 05:30 Uhr bis 08:00 Uhr im Betriebsratsbüro der Twentmannstraße zu erreichen.

Essen, 18.02.2022

Der Wahlvorstand

Manuela Schumacher

Vorsitzende des Wahlvorstands

Malin Fortkamp

stellv. Vorsitzende des Wahlvorstands